

127. Wem ist im Falle einer Verurteilung wegen öffentlicher oder durch Verbreitung von Schriften z begangener Beleidigung einer Behörde die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteiles zuzusprechen, wenn der alleinige Repräsentant der Behörde, welcher den Straf-
antrag gestellt hat, inzwischen verstorben ist?
St.G.B. §§ 196. 200.

II. Straffenat. Ur. v. 21. September 1900 g. St. Rep. 2446/00.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

. . . Die Akten ergeben, daß der Polizeipräsident v. R., und zwar unverkennbar in seiner amtlichen Eigenschaft als solcher, nicht als Privatperson, rechtzeitig und formgerecht die Bestrafung des Angeklagten St. wegen der in dem Artikel: „Wie wird man auf Berliner Polizeiwachen behandelt?“ enthaltenen Beleidigung ohne jegliche Einschränkung beantragt hat. Der Polizeipräsident von Berlin ist, da er die staatliche Polizeigewalt vermöge der Organisation seines Amtes handhabt und gemäß § 42 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten tritt, eine Behörde, die sich auch in der Form eines einzigen Beamten darstellen kann, und es wird in dem Urteile festgestellt, daß der Polizeipräsident v. R. als Polizeibehörde von Berlin durch die Kundgebung des Angeklagten beleidigt worden ist. Mit Recht wird deshalb angenommen, daß dem gegenwärtigen Polizeipräsidenten von Berlin die Befugnis zur Veröffentlichung der Verurteilung des Angeklagten eingeräumt werden müsse und es nicht darauf ankommen könne, daß der Polizeipräsident v. R. inzwischen verstorben ist. Denn nach § 200 St.G.B.'s ist die Befugnis zur Veröffentlichung dem Beleidigten zugesprochen; beleidigt ist hier eine nach § 196 St.G.B.'s beleidigungsfähige Behörde, und da dieselbe in ihrer Organisation unverändert fortbesteht, ist auch die im § 200 St.G.B.'s wurzelnde Befugnis nicht erloschen, sondern durch ihren zeitigen Repräsentanten auszuüben. . . .